

Antrag

der Fraktion der AfD

und

Stellungnahme

des Ministeriums für Soziales und Integration

Keine Gewaltaufrufe im Namen des Islam

Antrag

Der Landtag wolle beschließen,
die Landesregierung zu ersuchen,

I. zu berichten,

1. ob sie sich den Zielen der Petition der Initiative „Bürgerrecht Direkte Demokratie“ mit dem Titel „Keine Gewaltaufrufe im Namen des Islam: Islamverbände sollen sich von gewalttätigen Koran-Versen distanzieren“ anschließt;
2. ob sie erwägt, zukünftig zum Runden Tisch der Religionen nur Vertreter solcher islamischen Organisationen zuzulassen, welche sich im Sinne der Petition von den dort aufgeführten Koranversen distanzieren;
3. ob sie erwägt, zukünftig die Förderung von Projekten wie der lokalen „Räte der Religionen“ davon abhängig zu machen, ob sich die Vertreter der muslimischen Religionsgemeinschaften im Sinne der Petition von den dort aufgeführten Koranversen distanzieren;
4. ob sie erwägt, die Bundesregierung aufzufordern, in der Deutschen Islam-Konferenz nur noch Vertreter solcher muslimischer Organisationen oder Einzelvertreter zuzulassen, welche sich im Sinne der Petition von den dort aufgeführten Koranversen distanzieren;

II. zukünftig nur noch mit denjenigen Islamverbänden zusammenzuarbeiten und diese ggf. zu fördern, welche sich in ihren Satzungen oder Statuten von den in der Petition (der Initiative „Bürgerrecht Direkte Demokratie“) aufgeführten Koranversen distanzieren.

17. 10. 2018

Gögel, Wolle
und Fraktion

Begründung

Im Koran finden sich u. a. folgende Verse:

Sure 8, 12: „... Ich werde denjenigen, die ungläubig sind, Schrecken einjagen. Haut (ihnen mit dem Schwert) auf den Nacken und schlägt zu auf jeden Finger von ihnen!“

Sure 8, 17: „Und nicht ihr habt sie (d. h. die Ungläubigen, die in der Schlacht von Badr gefallen sind) getötet, sondern Allah. Und nicht du hast jenen Wurf ausgeführt, sondern Allah.“

Sure 8, 39: „Kämpft gegen die Ungläubigen, bis es keine Verfolgung mehr gibt und der Glaube an Allah allein vorherrscht!“

Sure 9, 5: „Und wenn die verbotenen Monate verflossen sind, dann tötet die Götzendiener, wo ihr sie trifft, und ergreift sie, und belagert sie, und lauert ihnen auf in jedem Hinterhalt.“

Sure 47, 4: „Und wenn ihr die Ungläubigen trifft, dann herunter mit dem Haupt, bis ihr ein Gemetzel unter ihnen angerichtet habt; dann schnüret die Bande.“

In diesen Versen wird klar und unmissverständlich zur Gewalt aufgerufen. Ein Verweis auf die historische Entstehungssituation des Koran verfängt nicht, solange sich Islamisten weltweit bei ihren Taten auf ebendiese Verse beziehen. Deshalb dürfen aus Sicht der Antragsteller diese Koraninhalte weder verharmlost noch ignoriert werden. Organisationen oder Personen, welche zu einem interreligiösen Dialog eingeladen werden, sollten bereit sein, sich grundsätzlich von diesen Aufrufen zur Gewalt zu distanzieren. Eine Zusammenarbeit mit Organisationen oder Personen, welche hierzu nicht bereit sind, kann nach Meinung der Fragesteller schwerlich der Integration und der Förderung des gesellschaftlichen Zusammenhalts dienen. Sie sollte grundsätzlich ausgeschlossen werden. In Frankreich haben sich einer solchen Forderung bereits hunderte Unterzeichner angeschlossen, darunter viele Prominente.

Stellungnahme

Mit Schreiben vom 16. November 2018 Nr. 43-0141.5-016/5026 nimmt das Ministerium für Soziales und Integration im Einvernehmen mit dem Staatsministerium, dem Ministerium für Inneres, Digitalisierung und Migration und dem Ministerium für Kultus, Jugend und Sport zu dem Antrag wie folgt Stellung:

*Der Landtag wolle beschließen,
die Landesregierung zu ersuchen,*

I. zu berichten,

- 1. ob sie sich den Zielen der Petition der Initiative „Bürgerrecht Direkte Demokratie“ mit dem Titel „Keine Gewaltaufrufe im Namen des Islam: Islamverbände sollen sich von gewalttätigen Koran-Versen distanzieren“ anschließt;*
- 2. ob sie erwägt, zukünftig zum Runden Tisch der Religionen nur Vertreter solcher islamischen Organisationen zuzulassen, welche sich im Sinne der Petition von den dort aufgeführten Koranversen distanzieren;*
- 3. ob sie erwägt, zukünftig die Förderung von Projekten wie der lokalen „Räte der Religionen“ davon abhängig zu machen, ob sich die Vertreter der muslimischen Religionsgemeinschaften im Sinne der Petition von den dort aufgeführten Koranversen distanzieren;*
- 4. ob sie erwägt, die Bundesregierung aufzufordern, in der Deutschen Islam-Konferenz nur noch Vertreter solcher muslimischer Organisationen oder Einzelvertreter zuzulassen, welche sich im Sinne der Petition von den dort aufgeführten Koranversen distanzieren;*

Zu I.:

Die Fragen 1. bis 4. werden im Sachzusammenhang beantwortet.

Der Landesregierung steht es nicht zu, einzelne Sätze aus religiösen Schriften einzelner Religionen zu beurteilen. Das Grundgesetz gewährleistet die Glaubens-, Gewissens- und Bekenntnisfreiheit. Dies ermöglicht den Religions- und Weltanschauungsgemeinschaften, sich eigenverantwortlich über theologische Deutungen im zeitgeschichtlichen Kontext auseinanderzusetzen. Es ist daher Aufgabe der Religions- und Weltanschauungsgemeinschaften selbst, ihr theologisches Selbstverständnis zu entwickeln.

Das Grundgesetz und die Verfassung des Landes Baden-Württemberg sehen ein System der sog. kooperativen Trennung vor, das bei staatlicher Neutralität in religiösen und weltanschaulichen Fragen die Freiheit des Glaubens, des Gewissens und des religiösen und weltanschaulichen Bekenntnisses garantiert, dabei jedoch auf einer offenen und übergreifenden, die Glaubensfreiheit für alle Bekenntnisse gleichermaßen fördernden Haltung beruht. Auf dieser Grundlage steht die Landesregierung mit den muslimischen Verbänden im Land in einem regelmäßigen Austausch, bei dem auch kritische Punkte angesprochen werden. Diesen konstruktiv-kritischen Weg will die Landesregierung auch weiterhin beschreiten. Die Bundesregierung entscheidet wie die Landesregierung selbstständig über die Besetzung ihrer Gremien.

Die Teilnehmerinnen und Teilnehmer des Runden Tisches der Religionen haben sich bei ihrer zweiten Sitzung am 15. Oktober 2018 in Stuttgart in einem gemeinsamen Manifest klar gegen jede Form von Gewalt ausgesprochen.

II. zukünftig nur noch mit denjenigen Islamverbänden zusammenzuarbeiten und diese ggf. zu fördern, welche sich in ihren Satzungen oder Statuten von den in der Petition (der Initiative „Bürgerrecht Direkte Demokratie“) aufgeführten Koranversen distanzieren.

Zu II.:

Die Landesregierung ist in unterschiedlichen Formaten im Austausch mit Moscheegemeinden und Verbänden, bei dem unter anderem auch der Umgang mit der Geschichte des Islams und dessen Bezüge zu staatlichen Herrschaftsordnungen thematisiert werden. Bei der Entscheidung über die Anerkennungen von Religionsgemeinschaften durch staatliche Behörden wäre die Rechts- und Verfassungstreue zu berücksichtigen, hinsichtlich derer auch die Distanzierung von Gewalt Relevanz hat.

Grundsätzlich pflegt die Landesregierung mit Repräsentanten islamischer Verbände, die sich der freiheitlichen demokratischen Grundordnung verpflichtet sehen, einen Austausch. Der Dialog mit den islamischen Gruppierungen und den Muslimen und Muslimen in Baden-Württemberg wird weiterhin als sinnvoll erachtet, auch weil er den Raum bieten kann, Wege zum Anstoß von Veränderungsprozessen anzusprechen. Ein solchermaßen geführter Dialog beinhaltet regelmäßig auch den konstruktiv-kritischen Verweis auf diejenigen Werte und Normen, die unabdingbar sind, um ein gedeihliches sowie auf die Sicherung des gesamtgesellschaftlichen Zusammenhalts gerichtetes Zusammenwirken der verschiedenen Akteure unserer vielfältigen Gesellschaft nachhaltig zu unterstützen.

Grundsätzlich davon ausgenommen sind insbesondere jedoch Gruppierungen mit extremistischen, radikalen und gewaltverherrlichenden Überzeugungen, die den Islam als Religion lediglich dazu benutzen, um ihre eigenen, primär politischen Motive zu verfolgen. Diese Unterscheidung zu treffen, fällt in die Zuständigkeit der Sicherheitsbehörden.

Eingriffe in die Religionsfreiheit können grundsätzlich nur aufgrund von kollidierendem Verfassungsrecht gerechtfertigt sein. Darüber hinaus wird auf die Antwort zu Frage 1 sowie auf die Landtagsdrucksachen 16/3579, 16/4331 und 16/4740 verwiesen.

Lucha

Minister für Soziales
und Integration